

## **Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB)**

**(Änderung vom 30. Mai 2011; Vermittlung von Wohnräumen)**

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 25. August 2010<sup>1</sup> und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 3. März 2011<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

**I. Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) vom 2. April 1911 wird wie folgt geändert:**

Die Titel B, B<sup>bis</sup> und B<sup>ter</sup> nach § 223 werden aufgehoben.

Titel vor § 229 a:

### **B. Miete und Pacht**

§ 229 a. <sup>1</sup> Der Makler (Art. 412 ff. OR<sup>3</sup>) von Wohnräumen im Kanton, die den Bestimmungen des Obligationenrechts über den Schutz vor missbräuchlichen Mietzinsen unterstehen, darf vom Mietinteressenten einen Maklerlohn von höchstens 75% des monatlichen Nettomietzinses verlangen. Der Maklerlohn umfasst sämtliche Aufwendungen und darf nur verlangt werden, wenn der Mietvertrag infolge der Bemühungen des Maklers zustande gekommen ist.

<sup>2</sup> Eine Sicherheitsleistung darf 50% des mutmasslichen Maklerlohnes nicht übersteigen und ist bei Zustandekommen eines Mietvertrages an den Maklerlohn anzurechnen. Kommt innert sechs Monaten nach Abschluss des Maklervertrages kein Mietvertrag zustande, ist die Sicherheitsleistung dem Mietinteressenten zurückzuerstatten.

Titel vor § 229 c:

### **C. Ehe- und Partnerschaftsvermittlung**

Titel vor § 230:

### **D. Vorlegung von beweglichen Sachen oder Urkunden**

Buchstabe D vor § 235 a wird gestrichen.

II. Das **Gesetz über die Vermittlung von Wohn- und Geschäftsräumen** vom 30. November 1980 wird aufgehoben.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Die Sekretärin:  
Jürg Trachsel Brigitta Johner-Gähwiler

---

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Von der Rechtskraft der Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 30. Mai 2011 (Vermittlung von Wohnräumen) wird Kenntnis genommen ([ABI 2011, 2126](#)). Diese Änderung wird auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.

28. September 2011

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:  
Gut-Winterberger Husi

---

<sup>1</sup> [ABI 2010, 1791](#).

<sup>2</sup> [ABI 2011, 649](#).

<sup>3</sup> [SR 220](#).